

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 19

Ausgegeben Oppeln, den 6. Mai 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 76—78 R. G. Bl., Einführung der Sommerzeit, S. 241; Ausführungsanweisungen zu den B. V. über Verfälschern von Kartoffeln und über Streu-, Felde- und Weideneuzung, Anordnungen der Landeszentralbehörden über Verkehr mit Seife und Einfuhr von Salzheringen, S. 242; Sammlung der Weisarmee für Kriegsspeisungen, beschlagnahmte Kriegspolierarten usw., S. 243; Grenzpolizei in Fr. Herby, Schonzeit für Rehböcke, Schutz der Ernte, Vertrieb von Karten, Geländebeschreibungen usw., Viejeuchen, Personalnachrichten, S. 244.

**Wer Brotgetreide verfälschert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

**469.** Die Nummer 76 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5150 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 16. April 1916, unter

Nr. 5151 eine Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 171), vom 17. April 1916, und unter

Nr. 5152 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Standsregister vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 779), vom 12. April 1916.

**470.** Die Nummer 77 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5153 eine Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 14. April 1916, unter

Nr. 5154 eine Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverhollener, vom 18. April 1916, unter

Nr. 5155 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern, vom 18. April 1916, unter

Nr. 5156 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern, vom 18. April 1916, unter

Nr. 5157 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver, vom 18. April 1916, unter

Nr. 5158 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver, vom 18. April 1916, unter

Nr. 5159 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 18. April 1916, unter

Nr. 5160 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916, und unter

Nr. 5161 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916.

**471.** Die Nummer 78 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5162 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-

ordnung, vom 18. April 1916, unter

Nr. 5163 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Ausland und von der Sperre feindlichen Vermögens, vom 19. April 1916, und unter

Nr. 5164 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohmaterial, vom 19. April 1916.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**472.** Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916.

Vom 6. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundes-

rats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1916 ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnengzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich.

Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916 nachmittags 11 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung.

Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht im Sinne dieser Verordnung. Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Vorstehende, im Reichs-Gesetzblatt S. 243 veröffentlichte, Bundesratsverordnung wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Um Veranlassung wird ersucht, daß alle Uhren am 30. April 1916 um 11 Uhr abends auf 12 Uhr Mitternacht und am 1. Oktober 1916 um 1 Uhr morgens auf 12 Uhr Mitternacht gestellt werden.

Alle durch besondere Verhältnisse bedingten Abweichungen in bezug auf den Zeitpunkt der Stundenverlegung an den vorgenannten Tagen (z. B. im Feldtelegraphenbetrieb) ordnen die zuständigen Stellen selbständig an.

Die Wirkung der Neuierung darf durch Verlegung der gewohnten dienstlichen Zeiteinteilung nicht abgeschwächt oder aufgehoben werden.

Berlin, den 18. April 1916.

Kriegsministerium.

**473. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über das Versätern von Kartoffeln vom 15. April 1916.** (Reichs-Gesetzbl. S. 284).

Ueber Streitigkeiten darüber, welche Mengen von Erzeugnissen der Kartoffeltrockneret an die Trocken-Kartoffel Verwertungsgesellschaft zu liefern sind, entscheidet, wie hierdurch gemäß § 4 Absatz 3 der Bekanntmachung, über das Versätern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bestimmt wird, der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

**474. Anordnung der Landeszentralbehörden.**

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen, vom 18. April 1916 (RGBl. S. 308) wird folgendes bestimmt:

I. Zuständige Behörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Landrat in (Hohenzollern der Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungen-Gesetze.

II. Von dem in § 7 a. a. O. vorgesehenen Erlasse näherer Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise wird vorläufig abgesehen.

Berlin, den 22. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

**475. Anordnung der Landeszentralbehörden.** Auf Grund des § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 5. April 1916 (RGBl. S. 238) über die Einfuhr von Salzheringen usw. wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 29. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

**476. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 18. April 1916** (Reichs-Gesetzbl. S. 275).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Bei der Ausübung der diesen Behörden durch die Bundesratsverordnung übertragenen Befugnisse wird dem Grundgedanken, dem die Verordnung dient, in erster Linie Rechnung zu tragen sein. Infolge der Anforderungen des Krieges und der schlechten Ergebnisse des Erntejahres 1915 namentlich hinsichtlich des Raufutters ist es zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft notwendig, die in der Verordnung erwähnten Nutzungen in höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als in Friedenszeiten. Der allgemeine Futtermangel hat die stärkere Heranziehung des Strohes zu Futterzwecken zur Folge gehabt und im Verein mit den Anforderungen der Pferdeverwaltung an die Strohvorräte zu einer außerordentlichen Knappheit an Raufutter und Streu geführt. Durch die Ausnutzung der Waldweide, des Futterreife, der Heide usw. findet eine unmittelbare Vermehrung der Futterbestände statt, während die Verwendung von Waldstreu mittelbar zu demselben Ziele führt, indem dadurch eine entsprechende Menge von Futterstroh freigemacht wird. Das Interesse der Allgemeinheit daran, daß ihr diese

Rohstoffe zugeführt werden, ist daher so groß, daß die Privatinteressen zurücktreten müssen. Infolge des bestehenden Mangels an diesen Stoffen aber wird die Nachfrage nach ihnen sich steigern. Die dadurch bedingten höheren Preise würden weder in höheren Aufwendungen noch darin ihre Begründung finden, daß die Ausübung der Nutzung der sonstigen Zweckbestimmung der Grundstücke etwa größere Nachteile bringt als zu Friedenszeiten. Wird aber der für die Nutzung zu zahlende Preis zu hoch, dann findet keine hinreichende Inanspruchnahme derselben statt. Diese Gesichtspunkte sind bei der Preisfestsetzung zu beachten. Unterlagen für sie würden sich sowohl für die Waldweiden als auch für die Waldweide unschwer aus Abfällungen u. ä. ermitteln lassen. Bezüglich der Heidenutzung wird aber die Preisfestsetzung vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Heranziehung der Heideslächen für die Raufutter- und Streuversorgung sowohl als auch für die Herstellung von Heidemehl durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter ging man davon aus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer in keiner Weise gestört werden sollen, wenn es sich um die regelmäßige Nutzung der in der Nähe des eigenen Wirtschaftsbetriebes gelegenen Heideslächen handelt. Diese Rücksichtnahme ist aber bei entlegeneren Heideslächen, die bisher überhaupt nie zur regelmäßigen Nutzung gekommen sind, nicht angezeigt. Derartige Flächen sind in viel größerem Umfange vorhanden, als sie für die Futtermittelversorgung und die Futterfabrikation während der Kriegszeit irgend Verwendung finden können. Zu Beginn der Tätigkeit des Kriegsausschusses ist es gelungen, den Heideaufwuchs umfangreicher Flächen zum Preise von 2—8 M. je Hektar zu erwerben. In dem Maße, in dem die Fabrikation in den Kreisen der Heidebesitzer bekannt wurde, sind aber die Preise in ganz ungerechtfertigter Weise gestiegen, so daß schließlich für den Aufwuchs eines Hektars 60—80 M. gefordert wurden. Bei solchen Preisen wird die Herstellung von Heidefutter unmöglich. Die

Erfahrung dieser Fabrikation hat gezeigt, daß sie sich nur dann durchführen läßt, wenn der Doppelzentner Heide frei Waggon auf der Absendestation nicht mehr als 2 M. kostet. Diese Preisstellung war nur durch Benützung der vom Herrn Kriegsminister in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenen bei der Heidewerbung und bei den oben erwähnten Grundpreisen für die Heide möglich. Werden die Preise für den Heideaufwuchs unter den obigen Voraussetzungen höher als auf 2—8 M. je Hektar festgesetzt, so würde die Fabrikation von Heidemehl, die sich in jeder Beziehung bewährt hat und wesentlich zur Vinderung der Futtermittelnot beiträgt, lahmgelegt werden.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

### Bekanntmachungen

#### des Herrn Oberpräsidenten.

477. Auf den erneuten Antrag vom 11. d. Mts. verlängere ich hiermit die der Heilsarmee gemäß meiner Verfügung vom 15. November 1915 — D. P. I Koll. 291 II zunächst bis Ende März 1916 erteilte Genehmigung zur Veranstaltung einer Sammlung durch Zeitungsaufrufe zur Errichtung einer Kriegspesung für arme bedürftige Kriegerfrauen und Kinder unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum 1. Oktober 1916.

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, daß die Heilsarmee mit dem Nationalen Frauendienst in enge Arbeitsgemeinschaft tritt und stets ein Mitglied der Heilsarmee an den monatlichen Sitzungen der Heiligungskommission des Nationalen Frauendienstes teilnimmt.

An die Heilsarmee, Helm für Pommern in Breslau X.

Breslau, den 17. April 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

### Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

478. Liste der auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos zu Breslau zu beschlagnahmenden Kriegspostkarten und -Bildbogen:

Archivnummer	Verleger oder Hersteller.	Bezeichnung der Karten pp.
864 865	W. B. Levy, Hamburg	Englands blutbesetzte Flagge Baralong. Der von der Röhre gefahrene D. „Appan“ tritt seine Reise nach Amerika unter Deutscher Kriegsflagge an. Mit Bildnis: Korv. Rapt. Graf Dohna-Schlesien.

#### a) Postkarten.

870 A. Lewandewski, Hamburg  
 872 M. Glücksstadt u. Münden, Hamburg  
 873 do  
 874 G. P. H. Wollenhaupt, Hamburg

S. M. der deutsche Kaiser mit Lied.  
 Haubitzenbatterie in den Dünen.  
 Schwere Standsbatterien in den Dünen.  
 Gedicht: Baralong. King. Stephan der Stolz d. engl.  
 Nation.

### b) Silberbogen.

854 H. Hansgen u. Co., Hamburg

S. M. S. Emden.  
 Silb mit Gedicht.

Oppeln, den 29. April 1916.

Der Regierungspräsident.

**479.** Dem Zollsekretär Kahl in Br. Herby sind zum Zwecke der Wahrnehmung der Geschäfte der Post- und Fremdenpolizei am Grenzübergang Br. Herby vollstetliche Befugnisse beigelegt worden.  
 Oppeln, den 25. April 1916.  
 Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**480.** Der Bezirksausschuss hat in Abänderung seines Beschlusses vom 20. März d. J. Amtsblatt Stück 15 Seite 210 Nr. 404 beschlossen, gemäß § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 den Schluss der Schonzeit für Rehböcke auf den 1. Mai festzusetzen.  
 Oppeln, den 1. Mai 1916.  
 Der Bezirksausschuss zu Oppeln.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**481.** 1. Es wird jetzt wieder über die Unsitte gellagt, daß mutwillig blühende oder mit Früchten behangene Obstbaumzweige von Kindern und auch Erwachsenen abgerissen werden.

Durch einen derartigen Unfug wird die Obsternte geschädigt, deren Ertrag in der jetzigen Zeit von besonderer Bedeutung ist.

Ich warne vor diesem schädigenden Verhalten und weise darauf hin, daß es überdies nach den bestehenden Gesetzen strafgerichtliche Verfolgung nach sich zieht.

II. Bei Notlandungen von Flugzeugen in der Freiluft ist es mehrfach vorgekommen, daß die Verdickung ohne Rücksicht auf die Saaten zu Hunderten an die Landungsstelle geellt ist. Hierdurch ist vielfach beträchtlicher Flurschaden entstanden. Zu einer Zeit, in der jede Feldfrucht ihren besonderen Wert hat, ist ein derartiges Verhalten auf das schärfste zu verurteilen.

Aus dem gleichen Grunde ersuche ich, auch sonst jedes die Saaten schädigende Verhalten der Felder zu unterlassen.

Breslau, den 18. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

**482. Anordnung.** Nachdem durch Erlass des Kriegsministeriums vom 9. 4. 16. — Nr. 100/4. 16. A3 — im Einvernehmen mit dem Königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerium der Vertrieb und die Ausführung von Karten und Geländebeschreibungen für das Deutsche Reichsgebiet einheitlich geregelt worden sind, werden die Anordnungen vom:

22. 4. 15. — IIo Nr. 230 M/15. —  
 30. 6. 15. — IIo Nr. 70947 —  
 15. 10. 15. — IIg Nr. 123763 —  
 24. 12. 15. — IIg Nr. 161536 —

hienmit aufgehoben.

Breslau, den 20. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

Die bezeichneten ersten drei Anordnungen sind im Amtsblatt der Regierung für 1915 und zwar Stück 20 Seite 220 unter Nr. 540, Stück 29 Seite 305 unter Nr. 743, Stück 44 Seite 446 unter Nr. 1092, die zuletzt genannte Anordnung ist im Amtsblatt für 1916 Stück 3 Seite 28 unter Nr. 81 veröffentlicht.

Oppeln, den 2. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

### 483. Viehsuchen.

Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Stadtkreis Neisse. Unter dem Rindviehbestande des Mühlenbesitzers Wilhelm Schaffert in Neisse-Neumühl.

### 484. Personalmeldungen vom Königl. Provinzialschulkollegium Breslau.

Ernannt: Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Bruno Hannig vom Kgl. Gymnasium in Glogau zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Kreuzburg und Dr. Kurt Blinzer von der Realschule in Glogau zum Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Leobischütz beide vom 1. 4. 1916 ab.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pf. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.  
 Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

# Sonderausgabe

zu Stück 19 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 10. Mai 1916

**485. Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne** (Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16 K.R.A.), vom 10. Mai 1916.

Nr. W. II. 5700/4. 16 K.R.A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

**Art. I.** § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung: 1. Weberkreid, welcher weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält;

**Art. II.** § 3 Absatz 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung: 4. Auslandszinnstoffe und Auslandsgarne.

a) Unter Auslandszinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Winters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

b) Unter Auslandszinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslandszinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

**Art. III.** § 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz: 4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestraße 12a veräußert werden.

**Art. IV.** § 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung: Die Veräußerung

oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 K. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Abfälle 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandszinnstoffe und Auslandszinnstoffe (§ 3 Ziffer 4).

**Art. V.** Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt: § 13. **Allgemeine Ausnahmen.** Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14. **Anfragen und Anträge** Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Verlängerte Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

**Art. VI.** Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Breslau, den 10. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General  
des IV. Armee Korps.